Wofür der **Tierarzt haftet**

Passiert dem Tierarzt ein Fehler bei der Kaufuntersuchung, muss er eventuell Schadenersatz leisten.

Olga A. Voy-Swoboda ist Rechtsanwältin in Emsdetten; sie ist Fachanwältin für Medizinrecht, einer ihrer Schwerpunkte ist außerdem die Rechtsprechung in Sachen Pferd (www.pferdesportanwalt.de).

Hat ein potenzieller Pferdekäufer eine Kaufuntersuchung in Auftrag gegeben, ist er Vertragspartner des Tierarztes. Man spricht daher von einer Ankaufsuntersuchung. Stellt sich heraus, dass der Tierarzt bei der Ankaufsuntersuchung einen kaufrechtlichen Mangel des Pferdes schuldhaft übersehen hat, so kann der Käufer grundsätzlich sowohl gegenüber dem Verkäufer die kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen als auch den Tierarzt auf Schadensersatz in Anspruch nehmen.

Beide haften dem Käufer gegenüber nebeneinander. Das Gleiche gilt für den Käufer auch dann, wenn der Verkäufer die Untersuchung in Auftrag gegeben hat; sie wird dann als Verkaufsuntersuchung bezeichnet.

Denn der potenzielle Käufer wird hierbei bereits in den Schutzbereich des Untersuchungsauftrages mit einbezogen, da der Tierarzt sich bei einer Kaufuntersuchung dessen bewusst ist, dass das Gutachten ausschlaggebend für den Pferdekauf sein wird. Umgekehrt kann der Verkäufer nicht den Tierarzt aufgrund fehlerhafter Ankaufsuntersuchung in Regress nehmen, wenn er vom Käufer des Pferdes auf Gewährleistung in Anspruch genommen wird, der Käufer aber alleiniger Auftraggeber der Ankaufsuntersuchung war, da in dieser Konstellation der Verkäufer wiederum nicht in den Schutzbereich dieses Vertragsverhältnisses einbezogen wird (LG Itzehoe, 18. November 2008).

Ein mangelfreies Pferd

Die Übergabe eines mangelfreien Pferdes schuldet er dem Käufer ohnehin, unabhängig davon, ob dieser eine Ankaufsuntersuchung vornehmen lässt oder nicht (OLG Düsseldorf, 28. Mai 2009). Der Verkäufer wiederum kann den Tierarzt in Anspruch nehmen, wenn dieser einen Mangel diagnostiziert, der gar nicht vorliegt und

dadurch einen geplanten Verkauf vereitelt. Er kann dann sämtliche mit dem geplanten Verkauf entstandenen Aufwendungen sowie den entgangenen Gewinn als Schaden geltend machen.

Für den Verkäufer empfiehlt es sich aus diesen Haftungserwägungen heraus, entweder im eigenen Namen oder gemeinsam mit dem Käufer die Kaufuntersuchung gegenüber dem Tierarzt in Auftrag zu geben. Unterläuft dem Tierarzt nun ein Fehler, haftet er sowohl dem Käufer als auch dem Verkäufer gegenüber. Was die Kostenübernahme für die Untersuchung angeht, so kann diese im Innenverhältnis zum Käufer ja dennoch geteilt oder bei Erfolg des Verkaufs auch im Kaufvertrag auf den Käufer umgelegt werden.

Über Befunde aufklären

Der Tierarzt schuldet dem Auftraggeber lediglich die ordnungsgemäße und fachgerechte Erstattung eines Gutachtens zum Gesundheitszustand des Pferdes im Zeitpunkt der Untersuchung. Zunächst sollte dabei zwischen Tierarzt und Auftraggeber der Umfang der Untersuchung festgelegt werden, das heißt z. B. ob und welche Röntgenaufnahmen von den Gliedmaßen oder dem Rücken des Pferdes gemacht werden sollen; ob Blut abgenommen wird, ein Allergietest erfolgen soll etc.

Keine Zukunftsprognosen

Gegebenenfalls wird dieser Umfang während der Untersuchung noch erweitert, sofern klinische Indikationen hierfür vorliegen. Unter Umständen ist der Tierarzt sogar dazu verpflichtet, weitere Untersuchungen zu empfehlen.

In einem Fall zeigte ein Pferd z. B. einen deutlichen Beuge- und Wendeschmerz bei der Bewegungsuntersuchung, dessen Ursache auf den bisher gefertigten Röntgenbildern nicht erkennbar war. Unterlässt der Tierarzt es unter solchen Vorraussetzungen, dem Käufer zu weiteren Untersuchungen zur diagnostischen Abklärung zu raten oder vom Kauf so lange Abstand zu nehmen, bis die klinischen Erscheinungen ausgeheilt sind, macht er sich schadensersatzpflichtig (Landgericht Bielefeld, 18.Dezember 2006).

Sodann sollte der Tierarzt das Pferd sorgfältig und fachgerecht untersuchen, über vorhandene Befunde aufklären und diese in einem Untersuchungsprotokoll dokumentieren. Der Tierarzt schuldet keine Zukunftsprognosen im Hinblick auf die Entwicklung des Pferdes oder auch nur einzelner Befunde, auch muss er keine Beratung zur Kaufentscheidung leisten.

Die Schriftform für die Aufklärung des Auftraggebers ist im Übrigen auch nicht vorgeschrieben, die mündliche Erstattung des Gutachtens ist ausreichend (OLG Frankfurt, 28. Januar 2000). Für sämtliche Beteiligten empfiehlt sich jedoch im Interesse des späteren Nachweises die sorgfältige Dokumentation der erörterten Befunde.

Fragen Sie nach!

Für „Reiter & Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy-Swoboda auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht).
Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv.de